

Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens

Autor(en): **Hartmann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1865)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416050>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht
der
Direktion des Armenwesens
für das Jahr 1865.

Direktor: Herr Regierungsrath Hartmann.

Gesetzgebung.

Die Revisionsarbeiten im Niederlassungswesen wurden soweit gefördert, daß die Direktion unterm 13. Februar dem Regierungsrathe drei Gesetzentwürfe zur Prüfung vorlegen konnte:

1. über den Wohnsitz und über den Aufenthalt der Kantonsbürger,
2. über die Gebühr bei Heirathen, und
3. betreffend Uebertragung der Vormundschaftspflege an die Einwohnergemeindevorsteher.

Diese Gesetzentwürfe waren mit einem einläßlichen Berichte und Vortrage begleitet, in welchem die Klagen über das bisherige Gesetz und die verschiedenen Abänderungsvorschläge zusammengestellt wurden und worin auch die Gründe der vorgeschlagenen Abänderungen angegeben waren. Der Bericht nebst den Gesetzentwürfen wurde auch den Amtsversammlungen zur Begutachtung überwiesen und nachdem von einigen derselben sehr zweckmäßige Verbesserungen vorgeschlagen worden und sich bloß 5 Versammlungen von 22 gegen die Revision ausgesprochen hatten, kam der Gegenstand am 11. Oktober im Regierungsrathe zur Berathung, mit einem zweiten Berichte der Direktion über die Abänderungen, welche die Amtsversammlungen vorschlugen, und mit den verbesserten Entwürfen. Der Regierungsrath beschloß, in die Berathung dermal nicht einzutreten. Er fand nämlich, der Große Rath werde sich schwerlich entschließen können, die Sache schon jetzt an

die Hand zu nehmen, da ihm eine Menge nicht unwichtiger Gegenstände vorliegen, welche theils, wie das Budget, ihrer Natur nach keine Verschiebung gestatten, theils seit langer Zeit ihrer Erledigung harren. Würde die Sache, wie es ihre Wichtigkeit verdient, den Weg der Vorberathung durch eine Großrathskommission durchmachen, so würden die daherigen Gesetze in dieser Verwaltungsperiode jedenfalls nicht zweimal durchberathen und angenommen werden können. Es sei aber wünschenswerth, daß eine Organisation von solcher Tragweite, welche so tief in verschiedene Verhältnisse eingreift, in einer und derselben Verwaltungsperiode berathen und eingeführt werde. Der Große Rath hat dieses Verfahren in seiner Sitzung vom 11. Dezember gutgeheißen.

Verwaltung.

Auf den Antrag der Direktion wurde vom Regierungsrath ein neues Spendereglement erlassen, das Kreisschreiben wegen Bezahlung der Beerdigungskosten von Unbemittelten erläutert, eine Betttagsteuer für die Wasserbeschädigten angeordnet. Die Direktion selbst hat eine neue Instruktion für die Armeninspektoren bezüglich der Ordnung des Notharmenwesens und eine solche für die Aufsichtskommissionen der Armenerziehungsanstalten erlassen und zu besserer Uebereinstimmung im Rechnungswesen den Gemeinden mehrere Circulare gesandt. Das angebahnte Konkordat mit den Kantonen zu gegenseitiger unentgeltlicher Verpflegung armer Kranken und unentgeltlicher Beerdigung verstorbener Unbemittelten fand bloß bei $3\frac{1}{2}$ Kantonen Anklang und es wurde statt dessen eine Uebereinkunft über Aufstellung eines Tarifs und Zahlung der Kosten durch die Heimathsgemeinden von der Mehrzahl der Kantone angenommen, welcher jedoch Bern wegen der Vertlichkeit seiner Armenpflege nicht beitreten konnte. Eine weitere Angelegenheit nahm die Direktion stark in Anspruch; die Auflösung mehrerer Bettler- und Vaganten-Familien von Rüschegg und das Unterbringen der Kinder in Anstalten. Diese früher mit Guggisberg vereinigte Gemeinde zählte von Alters her nebst den gewöhnlichen unterstützten Armen ein herumziehendes Bettelvolk, welches das ganze Land belästigte und alle Geseze höhnte und den Behörden und Beamten aus dem Weg zu weichen wußte. Während der guten Jahreszeit auf der Bettelfahrt, zogen sie sich im Winter in ihre Hütten zurück, verpraßten in lasterhafter Weise das Gebettelte, verübten daneben allerlei kleinere Vergehen (Holzfrevel, Unzucht, Schnapssäufereien), bei der ersten günstigen Gelegenheit sich wieder dem Vagantenleben wiedmend, die Kinder mitnehmend, vom Säugling, welcher das Mitleiden der Almosengebenden erbeten sollte, bis zum angehenden Jüngling. Solchen argen Zuständen, welche geeignet sind, die Armuth und die Verbrechen fortzupflanzen und zu vererben, wurde endlich auf das Anregen der Amtsversammlung und des Regierungstatthalters und auf die durch die außerordentliche Armenverpflegungs-Untersuchung im Vorjahre

erlangte genaue Kenntniß derselben durch die Direktion mittelst einer Verfügung des Regierungsraths ein Ziel gesetzt. Die Familien wurden aufgelöst; die Kinder zur Erziehung in Anstalten untergebracht, nachdem die Polizei sie nach langem Suchen auffinden konnte und an die Gemeinden in den angrenzenden Bezirken wurden Weisungen erlassen, dieses Bettelvolk bei seinem Erscheinen jedesmal in die Heimath rücktransportiren zu lassen. Wenn die Behörden in ihrem Bestreben, dieses Krebsübel auszurotten, vom Publikum unterstützt werden, so ist zu hoffen, daß die getroffene Maßregel von heilsamen Folgen sein wird; wenn aber, wie es noch häufig der Fall ist, ein Mitleiden am unrechten Orte diesem Bettel durch stetes Almosengeben Vorschub leistet, so gehen alle Bestrebungen der Behörden in den Wind.

Im Ganzen besorgte die Direktion 6715 einzelne Geschäfte, wovon 2632 auf die auswärtige Armenpflege fallen. 88 Geschäfte wurden dem Regierungsrathe unterbreitet und sind in obigem inbegriffen.

Wir gehen nun zu den einzelnen Verwaltungszweigen über und werden dieselben in folgender Ordnung bringen:

- I. Dertliche Notharmenpflege im alten Kanton.
 1. Notharmenetat.
 2. Verpflegung der Notharmen.
 3. Hilfsmittel der Notharmenpflege.
 4. Armeninspektoren.
- II. Auswärtige Notharmenpflege des alten Kantons.
- III. Dertliche Armenpflege der Dürftigen im alten Kanton.
 1. Spendkassen.
 2. Krankenkassen.
 3. Amtsversammlungen.
- IV. Bürgerliche Armenpflege im alten Kanton und im Jura.
- V. Besondere direkte Unterstützungen.
 1. Spenden an Gebrechliche.
 2. Handwerkstipendien.
 3. Kostgeldbeiträge an Pfründer im äußern Krankenhaus.
- VI. Armenanstalten.
 1. Staatserziehungsanstalten.
 2. Privaterziehungsanstalten.
 3. Rettungsanstalten.
 4. Verpflegungsanstalten.
- VII. Unterstützung auswärtiger Hilfsgesellschaften.

VIII. Sammlung von Liebessteuern bei größern Unglücksfällen.

I. Dertliche Notharmenpflege im alten Kanton.

1. Notharmenetat.

Neu aufgenommen wurden: 810 Kinder
748 Erwachsene.

Total 1558.

und gestrichen: Kinder 854
Erwachsene 829

1683.

Verminderung des Etat ——— 125.

Die Gesamtzahl der Notharmen beträgt . . 16008.

1858 17025.

Eine Vermehrung des Stats haben die Amtsbezirke Narberg, Narwangen, Bern, Burgdorf, Frutigen, Interlaken, Oberhasle, Saanen und Thun. Erlach und Nidau weisen die gleiche Zahl auf und die übrige Hälfte der Amtsbezirke zeigt eine Verminderung.

Die 16008 Notharmen vertheilen sich

A. nach Stand und Alter:

1) Kinder 6715 oder 42 % der Gesamtzahl.

a. eheliche 4370 oder 65 % der Kinderzahl.

b. uneheliche 2345 oder 35 % der Kinderzahl.

Im Jahr 1864 war das Verhältniß der ehelichen zu den unehelichen wie 67 zu 33.

2) Erwachsene 9293 oder 58 % der Gesamtzahl.

a. männlich 3777 oder 41 % der Erwachsenen.

weiblich 5516 „ 59 % „ „

1864 war das Verhältniß gleich.

b. ledig 5666 oder 61 % der Erwachsenen.

verheirathet 1221 „ 13 % „ „

verwitwet 2406 „ 26 % „ „

1864, 60, 14 und 26 %.

Das Verhältniß der Kinder zu den Erwachsenen war 1864 gleich.

B. Nach der Heimathhörigkeit:

1) Bürger: a. Kinder 4760

b. Erwachsene 6981

11741

oder 73 % der Notharmenzahl.

2) Einfassen: a. Kinder 1955
b. Erwachsene 2312
————— 4267

oder 27 % der Notharmenanzahl.

1864 war das Verhältniß wie 75 zu 25 %.

Die durchschnittliche Stärke jedes einzelnen Stats der 343 Gemeinden beträgt 47 Köpfe. Ueber dieser Durchschnittszahl stehen 102 Gemeinden, auf derselben 3 und unter derselben 238, von welchen 15 gar keine Notharme haben.

Im Durchschnitt kommen auf 1000 Seelen Bevölkerung 45 Notharme. Auf dem Durchschnitte steht nur ein Amtsbezirk — Oberhasle. 13 Amtsbezirke stehen unter und 8 über demselben.

Amtsbezirksweise und in Vergleichung mit frühern Jahren stellt sich das Verhältniß der Notharmen zu je 1000 Seelen Bevölkerung also:

	1865	1858	1860	1863	1864
Nidau	11	9	7	12	11
Erlach	14	7	10	15	14
Büren	19	4	3	20	19
Interlaken	33	27	25	34	33
Wangen	35	31	28	37	35
Narberg	36	35	33	34	35
Bern	36	27	32	35	35
Fraubrunnen	37	40	37	39	38
Laupen	38	37	34	40	39
Narwangen	40	47	39	40	40
N.-Simmenthal	41	47	44	45	42
Thun	41	46	41	41	41
Seftigen	43	45	43	44	43
Oberhasle	45	44	37	43	44
Burgdorf	51	47	46	51	51
Frutigen	52	61	53	52	52
Konolfingen	53	54	56	55	53
Ober-Simmenthal	57	66	61	59	57
Schwarzenburg	62	88	76	68	65
Signau	69	89	80	79	73
Saanen	72	84	69	69	71
Trachselwald	78	99	95	90	86

Die Aufnahme des Notharmenstats geschah vom 17. bis 29. Oktober 1864, die Genehmigung durch den Regierungsrath erfolgte am 6. Februar 1865.

Ueber die Vertheilung der Notharmen auf die einzelnen Gemeinden siehe Tabelle I.

2. Verpflegung der Notharmen.

Die im Vorjahre vorgenommene Untersuchung der Notharmen-Verpflegung hat heilsame Früchte getragen. Es ist zwar noch lange nicht alles, wie es sein sollte, doch ist in vielen Punkten Besserung eingetreten. Eine Folge dieser Untersuchung war die bereits erwähnte Auflösung einer Anzahl Vaganten-Familien von Rüschegg und die Aufnahme der Kinder in Anstalten. Eine fernere Folge wird die Aufhebung des im letztjährigen Bericht berührten Spittels sein. Das Resultat der diesjährigen Untersuchung der Verpflegung ist für jeden Amtsbezirk zusammengestellt und den Amtsarmen-Versammlungen überschrieben worden, um nachher den Gemeinden eröffnet zu werden, damit sie da, wo die Verpflegung noch mangelhaft ist, die nöthigen Anordnungen zu Einführung von Verbesserungen treffen können. Ueber die Verpflegung der Notharmen nach den einzelnen Amtsbezirken gibt die Tabelle II Auskunft. Nach Prozenten berechnet und im Vergleich mit frühern Jahren finden wir bei der Notharmen-Verpflegung folgende Verhältnisse:

A. Kinder.

		1865	1858	1860	1864
verkostgeldet	%	39	41	37	40
auf Höfen	"	42	42	44	42
in Anstalten	"	4	2	3	4
im Armenhaus	"	1	—	—	—
bei den Eltern	"	14	15	16	14

Von den auf Höfen bezeichneten sind jedoch von den Hofbesitzern 9% weiter verkostgeldet und 2% bei den Eltern belassen, so daß in Wirklichkeit 48% verkostgeldet, 31% auf Höfen untergebracht, 16% bei den Eltern belassen, 4% in Anstalten und 1% im Armenhaus sich befinden.

B. Erwachsene.

		1865	1858	1860	1864
verkostgeldet	%	52	56	57	54
in Anstalten	"	5	5	5	5
im Armenhaus	"	3	5	4	4
auf Höfen	"	5	—	—	1
in Selbstpflege	"	32	30	32	33
im Umgang	"	3	4	2	3

Nachdem sowohl die Amtsversammlungen als die betreffenden Gemeinden Kenntniß von den Mängeln erhalten haben, welche bei der Armenverpflegung noch vorhanden sind, erwarten wir für die Zukunft eine noch bessere Versorgung der Armen, namentlich in Bezug auf Erziehung der Armen-Kinder, wodurch der Fortpflanzung der Armuth ein Ziel gesteckt

wird. Zu rügen ist in vielen Gemeinden der Mangel an Aufsicht über die Verpflegung der Armen, und namentlich der Kinder-Erziehung; aus den Berichten ergibt sich, daß es in einigen Gemeinden mit dem Schulfleiß der Kinder nicht am Besten steht, daß bei notharmen Kindern Bettel geduldet wird, daß Kinder, welche Höfen zugetheilt wurden, ohne Bewilligung der Armenbehörde bei ihren eigenen Eltern oder bei andern Leuten unterverköstgeldet werden. Dagegen ist anerkennenswerth, daß einige Geistliche mit lobenswerthem Eifer die Erziehung der armen Kinder überwachen, daß in mehreren Gemeinden eine wohlorganisirte Beaufsichtigung der Notharmenverpflegung durch eine eigene Kommission oder durch Armenpfleger ausgeübt wird, daß in einigen Gemeinden bei der Vertheilung der Kinder auf die Höfe darauf gesehen wird, die Kinder bis zu ihrer Admision auf dem gleichen Gute zu belassen und daß viele Gemeinden und zwar bedeutend mehr, als früher, dafür sorgen, daß die admittirten notharmen Kinder einen Beruf erlernen. Es sind noch immer allzuvielen Kinder bei den Eltern belassen, und es sind besonders diese, welche ein schlechtes Aussehen haben, schlecht gekleidet sind, nicht regelmäßig in die Schule gehen und sich dem Bettel ergeben. Die im Armenhaus verzeigten Kinder sind nicht schulpflichtige Kinder unter 6 Jahren oder blödsinnige.

Von den Erwachsenen sind noch immer zu viel in Selbstpflege, ohne genügende Unterstützung, obwohl gegenüber dem Vorjahre eine Verminderung eingetreten ist. Um eine bessere Versorgung der Erwachsenen, besonders der Gebrechlichen anzustreben, hat die Direktion bei dem Regierungsrath Anträge gestellt zu Ankauf des Schlosses Hindelbank und Einrichtung desselben zu einer Pflanzanstalt. Der Große Rath, welchem der Gegenstand empfehlend zugewiesen wurde, hat darüber im Berichtjahre noch keinen Entschluß gefaßt, sondern die Angelegenheit in Anerkennung der Zweckmäßigkeit einer solchen Anstalt auf eine folgende Sitzung verschoben. Durch Greirung einer zweiten solchen Anstalt, wie die Bärau, wird einem Bedürfniß entsprochen, das sich schon längst fühlbar gemacht hat. Ein unabweisliches Bedürfniß ist die Erweiterung der Irrenanstalt oder die Errichtung einer zweiten solchen, wovon die eine als Heil- und die andere als Pflanzanstalt dienen würde.

Wir wollen diesmal nicht in weitere Details über die Notharmenverpflegung in den einzelnen Gemeinden eintreten; sollte der bisherige Schlendrian in den betreffenden Gemeinden nicht aufhören, so wird eine namentliche Aufzählung derselben im Verwaltungsberichte wohl eher zum Ziele führen. Wir wünschen vielen Gemeindebehörden die Energie, wie sie Rüschegg bewiesen hat. Es wird an vielen Orten noch zu wenig Gebrauch gemacht von dem Armenpolizeigesetze, zu viel Bettel geduldet unter allerlei Formen, selbst in der Hauptstadt unter den Augen der Behörden, dadurch wird die Armuth und der Müßiggang gepflegt, statt ausgerottet.

3. Hilfsmittel der Notharmenpflege.

Die Hilfsmittel der Gemeinden waren nach Tabelle III:

Rückerstattungen	Fr.	17,094. 62
Verwandtenbeiträge	"	4,340. 66
Bürgergutsbeiträge	"	20,148. 12
Niederlassungsgefälle	"	6,314. 60
Summa	Fr.	47,898. —
Dazu noch der Ertrag der Armengüter . . .	"	256,870. 39
Total	Fr.	304,768. 39

Diese Summe wurde jedoch nicht in allen Gemeinden vollständig verwendet, indem 15 Gemeinden keine Notharmen und 41 Gemeinden die Hilfsmittel nicht alle nothwendig hatten zu Bestreitung der Durchschnittskosten, welche vom Regierungsrath auf Fr. 53 für jede erwachsene Person und auf Fr. 38 für jedes Kind bestimmt wurden. Es erhielten demnach 56 Gemeinden keinen und 287 Gemeinden den Staatsbeitrag, nach den Amtsbezirken, wie folgt:

Amtsbezirke.	Gemeinden					
	ohne	mit				
	Staatsbeitrag.					
Arberg	2	10	.	.	Fr.	14,336. 46
Arwangen	4	19	.	.	"	22,143. 21
Bern	1	12	.	.	"	62,301. 19
Büren	3	9	.	.	"	1,728. 60
Burgdorf	1	19	.	.	"	41,002. 80
Erlach	10	4	.	.	"	214. 35
Fraubrunnen	4	16	.	.	"	9,424. 77
Frutigen	—	6	.	.	"	16,650. 81
Interlaken	3	21	.	.	"	17,099. 06
Konolfingen	2	32	.	.	"	36,056. 17
Kauppen	2	9	.	.	"	10,344. 63
Midau	16	11	.	.	"	1,124. 20
Oberhasle	—	6	.	.	"	13,252. 94
Saanen	—	3	.	.	"	5,486. 50
Schwarzenburg	—	4	.	.	"	25,388. 15
Seftigen	3	24	.	.	"	20,770. 42
Signau	—	9	.	.	"	44,381. 69
Ob.-Simmenthal	—	4	.	.	"	11,611. 26
N.-Simmenthal	1	8	.	.	"	8,835. 56
Thun	1	26	.	.	"	29,643. 76
Trachselwald	—	10	.	.	"	68,844. 67
Wangen	3	25	.	.	"	11,825. 85
	56	287			Fr.	472,467. 05

Die Direktion hat die Erfahrung gemacht, daß Gemeinden Rückerstattungen von Steuern, welche in die Notharmenkasse gehörten, in anderer Weise in Rechnung brachten, wodurch sie nicht in die Abrechnung kamen, welche über den Staatsbeitrag an die Notharmenpflege getroffen wird. Sie sah sich veranlaßt, dieses Verfahren nicht nur zu rügen, sondern auch die betreffenden Beträge vom Staatsbeitrag in Abzug zu bringen oder anzuordnen, daß dieselben das folgende Jahr verrechnet werden. Weil der Direktion eine Controle über diese Rückerstattungen nicht zu Gebote steht, so muß es der Redlichkeit der Gemeindebeamten überlassen bleiben, diese Gelder in richtiger Weise in Rechnung zu bringen, doch hat die Direktion nicht unterlassen, durch Weisungen an die Regierungs-Statthalter und die Gemeindevorstände dem Uebelstande möglichst abzuwehren. Bei einigen freiwillig geleisteten Steuerrückvergütungen ist theilweise Nachlaß gestattet, bei andern ein Theil der Spendkasse zugewiesen worden, weil die geleisteten Steuern den Charakter einer Verwendung für die Dürftigen hatten.

Bei den Bürgergutsbeiträgen zeigt sich auch Lässigkeit bei der Einkassirung derselben und es mußten auch in dieser Beziehung Weisungen erlassen werden. Die Vollziehungsverordnung vom Jahr 1862 wurde vom Regierungsrath unterm 21. August erweitert und die amtliche Zusammenstellung der Beiträge der Bürgergüter, welche nur bis 1865 gültig war, auch auf das Jahr 1866 ausgedehnt. Für die folgenden Jahre hat die Direktion eine neue Zusammenstellung anzufertigen. Eine Eingabe von Bürgergemeinden aus dem Ob- u. Niderrhoden um Abänderung des Armengesetzes bezüglich der Bürgergutsbeiträge liegt noch zur Behandlung vor dem Großen Rathe.

Auch die Niederlassungsgefälle werden nicht überall in Rechnung gebracht und es wird in denjenigen Gemeinden, wo sie zurückgeblieben sind, eine Untersuchung angehoben werden.

Ueber die Rechnungsverhandlungen in der Notharmenpflege nach den einzelnen Amtsbezirken siehe Tabelle IV und über den Bestand der örtlichen Armengüter und ihrer Vermehrung im Berichtjahre, so wie den Bestand der besondern Armenfonds Tabelle V.

4. Armeninspektorate.

Durch Resignation wurden 2 und durch Tod 1 Armeninspektorat erledigt und auf den Vorschlag der betreffenden Regierungsstatthalter wieder besetzt.

Die Direktion dankt der großen Mehrzahl der Inspektoren für ihre Thätigkeit ihre volle Anerkennung zollen.

II. Auswärtige Notharmenpflege des alten Kantons.

Die Geschäfte dieser Armenpflege nehmen von Jahr zu Jahr zu, so daß der Credit von Fr. 30,000 nicht mehr ausreicht und voraussichtlich

noch ein Theil des Beitrags für die Notharmenpflege der Gemeinden dazu verwendet werden muß, wenn diese auswärtige Armenpflege nicht anders geordnet wird. Nach dem Armengesetze sollen aus diesem Credite nur Notharme verpflegt werden, bis dahin wurden bisweilen auch Dürftige berücksichtigt, um ihre Rückkehr in die Heimathgemeinden des alten Kantons zu verhindern. Die Direktion hat sich aber wegen starker Vermehrung der auswärtigen Notharmen und daheriger Nichtzureichung des Credits entschließen müssen, nur noch eigentliche Notharme aus demselben zu unterstützen, was den Gemeinden durch ein Circular mitgetheilt wurde. Diese auswärtige Notharmenpflege reimt sich nicht mit dem Prinzip der Vertlichkeit der Armenpflege; dem Staat wurde dadurch — freilich auf Rechnung des den Gemeinden zugesicherten Credits — eine neue Last aufgebürdet und gleichsam eine neue Landsassen-Kolonie gestiftet. Viele Gemeinden drängen die Direktion zu solchen Unterstützungen und wenn dieselben nicht sofort verabreicht werden, wenn die Direktion untersuchen läßt, in welchen Verhältnissen die angemeldete Familie oder Person sich befindet und ob die Unterstützung gerechtfertigt sei, wenn ob dieser Untersuchung einige Tage vergehen und bisweilen indessen die betreffende Person nach Hause geht oder durch die Polizei weggeschafft wird, so erheben diese Gemeinden sofort Reklamationen und klagen auch bei den Amtsversammlungen. Es giebt Gemeinden, welche die Ansicht haben, ihre armen Angehörigen außerhalb des alten Kantons dürfen sich nicht mehr in die Heimath zurück begeben, sie seien vom Staate außerhalb des alten Kantons zu verpflegen. Wir werfen die Frage auf und wünschen ihre Beantwortung durch die Amtsversammlungen, ob im Interesse der örtlichen Armenpflege und in Durchführung dieses Grundsatzes es nicht thunlich sei, das gegenwärtige System der auswärtigen Armenpflege aufzugeben, keine Steuern mehr außerhalb des alten Kantons zu versenden, sondern vielmehr zu gewärtigen, ob die Unterstützung Suchenden in ihre Wohnsitzgemeinde zurückkehren, und wenn dieses geschieht, und sie der Spendkasse auffallen, ob es nicht der Fall sei, dieser aus dem daherigen Credite einen Beitrag zu verabsolgen, so lange ihr die daherige Unterstützung auffällt, in welchem Falle dann der bisherige Credit für das Auswärtige zu diesen Beiträgen an die Spendkasse verwendet würde. Die Gemeinden würden sich immer noch besser dabei befinden, als wenn das Durchschnittskosten für die Notharmen geschmälert werden muß, um die auswärtige Armenpflege zu alimentiren. Es würden wohl einige, aber doch bei weitem nicht alle, welche jetzt Unterstützung verlangen, in die Heimath zurückkehren und die Gemeinden hätten die Ueberwachung der Besteuernten, während es der Direktion bei der großen Zahl der auswärtig Unterstützten und ihrer Verbreitung in den verschiedenen Gegenden der Schweiz nicht so leicht möglich ist, alles im Auge zu behalten. Sie hat zwar auch im Berichtjahre, wie früher, ihren Sekretär zu einer Inspektion abgeordnet, welche sich auf das Nordufer des Genfersees von Genf bis Sitten erstreckte; diese Untersuchung hat auch einige Mißbräuche

zu Tage gefördert und Zuckung von fixen Unterstützungen veranlaßt, was zur Folge hatte, daß die Direktion, weil sie die Unterstützung auf das richtige Maß zurückführte und nicht mit vollen Händen das Geld wegwarf, und der Kanton Bern mit seiner Armenpflege, in der waadtländischen Presse hart gezeißelt wurden. Solche Untersuchungen können sich aber jährlich nur auf einen kleinen Bezirk ausdehnen und kehren im gleichen Bezirk nicht sobald wieder. Die Direktion hat zwar größtentheils solche Korrespondenten, welche sehr zuverlässig sind, und welchen sie für ihre vielen und zeitraubenden Berichterstattungen zu großem Dank verpflichtet ist. Es geschieht aber auch, daß wenn eine begehrliche Person von einem solchen Korrespondenten, die fast alle zu den Geistlichen gehören (welcher Stand in solchen Dingen gewöhnlich die meisten Erfahrungen und die besten Einsichten hat), abgewiesen wird, sie zu dem Syndic, oder dem Préfet, oder endlich zu dem Vorsteher des Département de la Justice et de la Police geht und sich beklagt, welche unter Androhung der Ausweisung die Unterstützung verlangen oder sich an die Heimathgemeinde wenden, die dann nicht ermangelt, sogleich bei der Direktion zu reklamiren und manchmal auch zu protestiren. So kann mithin der Fall eintreten, daß Unterstützung verabreicht wird, wo sie nicht dringend nöthig war, während bei weniger Zudringlichen auch Unterstützung verweigert wird, wo sie vielleicht nothwendig gewesen wäre.

Es wurden im Berichtjahre im Ganzen 976 auswärtige Arme unterstützt, welche sich nach ihrer Heimathhörigkeit und nach der Unterstützungssumme in folgender Weise auf die einzelnen Amtsbezirke vertheilen:

Amtsbezirke:	Unterstützte. Unterstützung. Durchschnitt.		
		Fr.	Fr.
Arberg	30	1587	52
Arwangen	40	1620	40
Bern	36	1254	35
Büren	11	462	42
Burgdorf	25	1544	59
Erlach	23	935	40
Fraubrunnen . . .	18	1039	57
Frutigen	63	3215	51
Interlaken	31	1245	40
Konolfingen	99	3665	37
Laupen	26	1091	41
Midau	13	290	22
Oberhasle	15	500	33
Saanen	66	2563	38
Schwarzenburg . .	57	2475	43
Sestigen	22	854	38
Signau	182	7841	43
Uebertrag	757	32,180	

Amtsbezirke:	Unterstützte. Unterstützung. Durchschnitt.		
		Fr.	Fr.
Uebertrag	757	32180	
Ober-Simmenthal . . .	38	1464	38
Nieder-Simmenthal . . .	21	812	38
Thun	73	3132	42
Trachselwald	64	2385	37
Wangen	22	797	36
	975	40,770	41
Im Jahr 1858 war die Zahl der Unterstützten			
1859			897
1860			734
1861			859
1862			889
1863			1007

Von der Gesamt-Unterstützungssumme von Fr. 40,770 wurden verwendet:

1. für fixe Zusicherungen an 435 Notharme . Fr. 25,315. 45
2. „ Extra-Unterstützungen an 260 Notharme „ 9,057. 15
3. „ temporäre Krankenspenden an 280 Kranke „ 6,397. 40

Die Unterstützten befinden sich ihrem Aufenthalte nach in folgenden Kantonen:

	Unterstützte. Unterstützung. Durchschnitt.		
		Fr.	Fr.
Nargau	34	1417	40
Appenzell	2	40	20
Basel	23	1115	48
Bern, Jura	179	6449	36
Freiburg	97	4342	44
St. Gallen	2	135	67
Genf	33	1030	31
Glarus	1	25	25
Graubünden	2	80	40
Luzern	9	343	38
Neuenburg	219	9324	22
Schwyz	1	15	15
Solothurn	27	1490	55
Thurgau	3	55	18
Uri	1	10	10
Vaud	320	13770	43
Valais	10	565	56
Zug	1	60	60
Zürich	11	505	45
	975	40,770	41

Auf dem Notharmenetat stehen	16,008
" " Etat der dürftigen Spendkasse	4,982
" " " " " Krankenkasse	3,934
	8,916

Davon sind Einsparen auf dem Notharmenetat	4,267
Auf dem Etat der dürftigen Spendkasse	1,494
" " " " " Krankenkasse	1,229
	2,723

Auf 1000 Seelen Bevölkerung sind Unterstügte
 Notharme . . 45 Dürftige . . . 25

Nach den einzelnen Amtsbezirken:

Notharme. Dürftige.		Notharme. Dürftige.	
Trachselwald	78 19	Thun	41 24
Saanen	72 58	Narwangen	40 29
Signau	69 39	Laupen	38 21
Schwarzenburg	62 27	Fraubrunnen	37 14
Ober-Simmenthal	57 37	Narberg	36 19
Konolfingen	53 27	Bern	36 21
Frutigen	52 40	Wangen	35 17
Burgdorf	51 23	Interlaken	33 21
Oberhasle	45 25	Büren	19 7
Seftigen	43 29	Erlach	14 10
Niedersimmenthal	41 17	Nidau	11 8

3. Amtsversammlungen.

Die Amtsversammlungen traten zu Besorgung der das Jahr 1865 betreffenden Verhandlungen im April und Mai 1866 zusammen. Von der Direktion wurden dieses Mal Bern und Trachselwald besucht.

Von den Amtsversammlungen sind ohne Entschuldigung folgende dazu Verpflichtete ausgeblieben:

Amtsversammlung	Spend- präsident.	Geistliche.	Armen- inspektoren.	Armen- ärzte.	Behrer.
Narberg	2	2	1	3	12
Narwangen	4	—	—	4	8
Bern	3	1	—	5	7
Büren	6	1	—	—	4
Burgdorf	—	1	1	4	—
Erlach	3	—	—	—	2
Fraubrunnen	9	1	—	4	5
Frutigen	—	—	—	—	1
Interlaken	3	—	2	2	10
Uebertrag	30	6	4	22	49

Amtsversammlung	Spend- präsident.	Geistliche.	Armen- inspektoren.	Armen- ärzte.	Lehrer.
Uebertrag	30	6	4	22	49
Konolfingen	6	—	—	—	6
Laupen	—	—	—	—	1
Nidau	6	2	—	1	3
Oberhasle	3	—	—	—	2
Saanen	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	—	—	—	—
Sestigen	6	2	2	—	10
Signau	2	—	—	1	5
Obersimmenthal	—	—	—	—	2
Niedersimmenthal	—	—	—	—	—
Thun	6	—	—	5	7
Trachselwald	1	1	—	2	2
Wangen	4	1	—	—	4
	64	12	6	31	90

Es ist zu wünschen, daß so viele unentschuldigte Absenzen nicht mehr vorkommen.

Die Amtsversammlungen beschäftigten sich:

- A. Mit den Berichten über die Armen- und Krankenpflege.
- B. Mit der Berathung und Beschließung gemeinsamer Maßregeln in Betreff der Armenpflege.
- C. Mit Anträgen an obere Behörden, betreffend allgemeine im Interesse des Armenwesens nothwendig scheinende Anordnungen.

A. Ergebnisse der Berichte über die Armenpflege im Allgemeinen.

Wir entnehmen den Amtsberichten der Regierungsstatthalter hierüber im Wesentlichen Folgendes:

Arberg. Der Bettel ist von keiner Bedeutung mehr. In einigen Gemeinden könnten die Armenrechnungen schneller gelegt werden.

Bern wünscht Erweiterung der Staatsanstalten. Einige Gemeinden finden die Staatsbeiträge an die Notharmenpflege zu niedrig.

Biel. Das Vagantenwesen und der Bettel haben sich bedeutend vermehrt, insbesondere sind es die Dirnen, die sich wieder häufiger eingestellt haben. Es würde vielleicht etwas gefruchtet haben, wenn die Bestrafung solcher Dirnen durch den Polizeirichter strenger erfolgt wäre; manche am Morgen aus der Haft Entlassene wurde am Abend wieder ergriffen. Die von ihnen am meisten gefürchteten Strafen sind öffentliche Zwangsarbeit und Rücktransport in die Gemeinde. Neben dem Kirch-

gemeindsarmenverein bestehen noch mehrere Frauenarmenvereine, welche Vieles leisten, wodurch der Bettel unterdrückt wird, doch sind sie in Vertheilung der Gaben nicht immer vorsichtig genug, indem sie nicht selten durch falsche Angaben angeführt werden, weil sie zu weichherzig und zu leichtgläubig sind.

Büren. Das Rechnungswesen läßt immer noch zu wünschen, indem die gesetzliche Zeitbestimmung nicht von allen Gemeinden innegehalten wird.

Erlach. Das Armenpolizeigesetz, welches strenger als früher angewendet wird, wirkt entschieden heilsam. Die Aufhebung der bürgerlichen Armenpflege sei zu wünschen.

Fraubrunnen. Das Vagantenwesen und der Bettel sind von geringer Bedeutung. Die Spendkommissionen einzelner Gemeinden könnten hie und da mehr Thätigkeit an den Tag legen.

Freibergen. Der Ertrag der Armengüter reicht nicht aus, die immer wachsenden Ausgaben für die Armen zu bestreiten. Man wird noch immer Arme in den Straßen herumlaufen und an den Thüren anklopfen sehen.

Interlaken. Der Bettel, das Krebsübel früherer Zeit, ist verschwunden; die nur Bettler und Vaganten zeugenden Familien sind fast überall aufgelöst und für die Kinder durch die Hofverpflegung Aussicht auf bessere Erziehung gegeben.

Konolfingen. Wenn auch der Bettel nicht gänzlich abgestellt ist, so finden doch wenig Klagen darüber statt. Die durch die Inspektionen vermehrte Aufsicht und das Festhalten an den bestehenden gesetzlichen Vorschriften von Seite der obern Armenbehörden bringen allmählig die Verwaltung des Armenwesens der angestrebten Ordnung immer näher. Hinberlich sind hin und wieder auch der Eigennutz und der Mangel an guter Einsicht.

Münster. Die Zahl der Dürftigen ist zahlreich; sie würde geringer sein ohne den krassen Egoismus der Bürgergemeinden, welche sich ihrer nicht annehmen, wodurch sie in Noth gerathen. Man verstößt diese Unglücklichen und bringt sie in's größte Elend, wenn nicht zum Verbrechen. Mit mehr Schonung und Vorsicht könnten diese Calamitäten vermieden werden. Viel an dieser zunehmenden Armuth trägt Schuld das Ueberhandnehmen des Branntweingenusses. Die Schnapskneipen sind die Geburtsstätte der Streitigkeiten, des Müßiggangs und der Landstreicherei, welche das Glück der Familien untergraben. Der Bettel nimmt überhand; wird der Bettler zur einen Thür hinausgejagt, kommt er durch die andere wieder herein; die Gemeinden vollziehen das Armenpolizeigesetz nicht streng genug.

Oberhasle. Die Spendkassen wurden infolge der Kartoffelmisgernte sehr stark in Anspruch genommen. Sie haben sich sehr thätig gezeigt und

durch Ankauf und Verabreichung von Saatkartoffeln einen so günstigen Erfolg gehabt, daß ihre Ausgaben während des Winters gegenüber dem vorigen bedeutend reduziert wurden.

Bruntrut. Die Fälle von Bettel sind selten. Er würde ganz verschwinden, wenn einige die Armenunterstützungsweise falsch auffassende Personen das Almosengeben an diese wenigen Bettler unterlassen würden. Die Armen der Gemeinden werden in der Bezirksanstalt um niedrige Kostgelder (circa Fr. 100 per Jahr) verpflegt.

Saanen. Das Herumtreiben von fremden Vaganten und Bettlern ist immer noch nicht ganz verschwunden, findet jedoch nicht mehr im frühern Maße statt. Die Ausübung der Strafpolizei ist immer noch eine mannigfaltig übelverstandene; in den meisten Fällen entläßt man die Zugeführten mit einer Verwarnung, wenn auch disziplinarische Strafe vorgeschrieben ist. Die Unterstützungen sollten mehr in Naturalien als in Geld stattfinden, denn es wird oft mit den verabreichten Geldern unhaus-
hälterisch verfahren. Die Armen sollten mehr zur Selbsthilfe erzogen und befähigt werden.

Schwarzenburg. Das Armenpolizeigesetz findet konstante Anwendung nach allen seinen Richtungen, hauptsächlich zu Herbeiziehung pflichtvergessener Eltern und zu Bestrafung von Bettlern und Vaganten. Die Folge davon sind die jährliche Verminderung des Notharmenetats und das Verschwinden des früher grassirenden Straßen- und Laufbettel. Die außerordentliche Maßregel der Auflösung von Bettlerfamilien und die Erziehung ihrer Kinder in Anstalten und auf Höfen hat viel Mühe, Verdruß und Plage verursacht, fängt aber an zu fruchten, indem die Rückwirkung auf einige der betreffenden Eltern und viele Andere denn doch nicht ausbleibt und Manchen vor Ausartung bewahrt, der vielleicht ohne die dießfallsigen Schritte ebenfalls in's Verderben gerannt wäre.

Sestigen. Der öffentliche Bettel ist noch nicht ganz verschwunden.

Signau. Die in mehreren Gemeinden eingeführte periodische Nachschau der Verpflegung der Notharmen durch Mitglieder der Behörde besteht fort und bewährt sich gut.

Obersimmenthal. Vaganten und Bettler sind so zu sagen keine. Strengere Sittenpolizeigesetze hätten gewiß in der Armenfrage gute Einflüsse.

Niedersimmenthal. Das Rechnungswesen ist an einigen Orten noch schleppend.

Lhun. In einigen Gemeinden fehlen Arrestlokale und Polizeidiener.

Trachselwald. Das Armenpolizeigesetz wird streng vollzogen und erweist sich als sehr gut. Der Bettel, namentlich zur Winterszeit, ist gleichwohl im Zunehmen.

Wangen. Im Armenwesen herrscht bessere Ordnung: die Hofverpflegung ist noch immer nicht in allen Gemeinden eingeführt.

Den Protokollen der Amtsversammlungen entnahmen wir über den Gang der Armenpflege folgende nähern Angaben:

Arwangen hebt die erfreuliche Erscheinung hervor, daß die Vergabungen zu Gunsten der Krankenpflege im Anwachsen begriffen seien, was auf eine Vermehrung des Sinnes für solche Opfer schließen lasse, obwohl nicht geleugnet werden dürfe, daß wir in dieser Beziehung hinter andern Kantonen, wie z. B. Appenzell, noch immer weit zurückstehen.

Bern findet, es komme in einzelnen Gemeinden, namentlich in der Stadt Bern und Umgebung, Muri und Bichigen von Außen her, noch sehr bedeutender Bettel vor. Vagantinnen mit kleinen Kindern auf dem Arm finden infolge übelangewendeter Mildthätigkeit des Publikums noch vielfach ein ergiebiges Erntefeld. Mehrere große Gemeinden haben noch keine Ortspolizeidiener und die Disziplinarkontrollen konstatiren nicht das gewünschte kräftige Vorgehen gegen das verderbliche Uebel des Bettels und der Vagantität.

Büren konstatirt, daß der Bettel, mit Ausnahme des feinen, von Orgelspielern u. betrieben, bedeutend abgenommen habe, und es wäre demselben noch mehr abzuhelpen, wenn überall, wie in Büren, für die armen Reisenden gesorgt und sämtliche Bettelnde zu einem Beamten, der im Auftrage der Gemeinde nach seinem Ermessen Almosen gibt, geschickt würden.

Frutigen zieht die Verköstgeldung der Kinder der Eintheilung auf Höfe weit vor, denn durch die Verköstgeldung sei es weit eher möglich, die Kinder bei den gleichen Pflegemeistern belassen zu können, als bei der Hofeinteilung.

Schwarzenburg findet, Bequemlichkeit, Gewohnheit, Rückerinnerung an frühere Weise, oft auch ganz gutgemeinte Absicht u. s. w. Drohen in die Armenpflege der Dürftigen ein Loch zu machen, indem man sich gewöhnt, die Aufgabe der Spendbehörde in einer periodischen Abfütterung der Leute, in einer ständigen Almosenerei zu erblicken und damit seine Pflicht erfüllt zu haben glaubt, wobei die ungleich wichtigere Seite der Spendforge, die Beaufsichtigung der Armen und die moralische Einwirkung auf ihre Zustände mehr oder weniger aus dem Auge verloren wird. Statt den Armen in seinem Streben nach leidlicher Existenz durch Belehrung und Aufmunterung und allerdings da und dort auch durch Unterstützung zu kräftigen und zu selbstthätigem Schaffen zu erheben, macht man ihn mit der regelmäßigen Steuerei begehrlieh, träge, schwächlich; man unterstützt ihn nicht, um ihn zu heben, sondern um seiner los zu werden, und man kümmert sich nicht einmal darum, was aus der Gabe geworden

ist. Solche Auswüchse der Armenpflege dürften wohl auch in andern Bezirken im Anrücken sein und Beschlüsse von andern Amtsversammlungen hervorrufen, wie Schwarzenburg sich zu einem solchen veranlaßt sah. Die äußere Organisation der Verwaltung mag sich noch so vollkommen zeigen, diese taugt nichts, wenn nicht der Geist der christlichen Bruderliebe sie belebt, der den Armen nicht fallen läßt und nicht nur mit Geld, sondern auch mit moralischen Mitteln auf ihn einzuwirken sucht.

Sestigen hat wahrgenommen, daß die vorjährige Anregung zu Abschaffung der Leichenmahlzeiten ihre Wirkung nicht verfehlt hat.

Signau hat mit Befriedigung wahrgenommen, daß in allen Gemeinden eine Aufsicht über die Dürftigen und Notharmen in dieser oder jener Form ausgeübt werde, daß in der Armenverwaltung der allermeisten Gemeinden hübsche Aktivrestanzen sich finden und daß man in den Spendekassabehörden sich mehr und mehr mit der Magime befreunde, durch Verabreichung von Beiträgen zur Berufs-erlernung den fähigen Jüngling für immer der Armuth zu entreißen. Dagegen gestand man sich, daß die Armenpolizei in den meisten Gemeinden noch zu lax gehandhabt werde, daß das treffliche Mittel pädagogischer Armenpflege, welches durch das Armenpolizeigesetz geboten sei, leider bis dahin noch viel zu wenig gewürdigt werde, obschon dasselbe da wohlthätig und kräftig einzugreifen erlaube, wo Ermahnungen und andere Zuchtmittel vergeblich seien, daß die Armenaufsicht, obwohl überall organisiert, doch noch auf zu wenig fruchtbringende Weise ausgeübt werde; man verhehlte sich nicht, daß die Nothwendigkeit, dem periodisch auftretenden Laufbettel entgegenzuwirken und wachsam zu sein, daß derselbe nicht aufkomme, allezeit obwalte; man rügte bei diesem Anlaß das Bettelgewerbe fahrender Musikanten, Thiersführer, Marionetten-Schauspieler u. s. w.; man äußerte den Wunsch, es möchte auch in diesem Stücke schärfere Polizei geübt werden, weil man es kaum verantworten könne, dem armen Einwohner das Betteln zu wehren und dann diese Praktikanten, die nur darauf ausgehen, die Leute zu pressen, gewähren zu lassen.

Obersimmenthal ist der Ansicht, daß es im allgemeinen Interesse liege, wenn Kinder auf längere Zeit am gleichen Pflegort gelassen werden. Die öftere Aenderung desselben müsse auf jüngere Kinder sowohl in körperlicher als geistiger Hinsicht sehr nachtheilig wirken, was bereits die Erfahrung gezeigt habe. In Bezug auf die Selbstpflege bei den Erwachsenen müsse behutsam verfahren werden. Die Nothfallstube von Zweisimmen, welche sehr wohlthätig auf das Armenwesen wirke, möchte noch mehr gehoben werden.

Niedersimmenthal konstatirt, daß der Stand des Armenwesens im Allgemeinen recht befriedigend genannt werden kann. Während früher bei einzelnen Gemeinden Mängeln gemacht werden mußten, zeigt es sich jetzt, daß die Gesetzesbestimmungen durchweg befolgt werden, daß Behörden und

Gemeinden schönen Eifer zeigen, im Sinne und Geiste des Gesetzes zu wirken, um der Armuth und Noth wirksam und dauernd zu steuern, was sich namentlich bei Verpflegung der notharmen Kinder vielfach zeigt.

B. Selbstständige Maßnahmen der Amtsversammlungen.

Marberg verdankt der Regierung und den betreffenden Behörden von Rüschegg ihr Einschreiten gegen die Vaganten- und Bettlerfamilien von daselbst.

Marwangen erläßt:

- 1) eine allgemeine Mahnung zu möglichst genauer und gewissenhafter Aufsicht über die Unterstützten an alle Gemeinden, in dem Sinne, daß von denselben auch die außerhalb des Wohnsitzes Unterstützten nicht ausgeschlossen bleiben dürfen;
- 2) ein dringliches Schreiben an sämtliche Ortsbehörden (Kirchenvorstände, Gemeindevorstände, Armenbehörden und Schulkommissionen) des Inhalts:
 - a. es möchte doch auf jedem möglichen Wege versucht werden, der Schnapserei, namentlich den Schnapsgelagen Einhalt zu thun;
 - b. man solle dem überhandnehmenden Bettel entgegentreten, namentlich nicht dulden, daß verkostgeldete Kinder, wie es vorgekommen sei, von den Pflegeltern für die Bettel-Industrie ausgebeutet werden. Ueberhaupt könnte es schon des warnenden Exempels wegen heilsam sein, wenn die Bettler häufiger polizeilich aufgegriffen und in ihre Gemeinden zurücktransportirt würden;
- 3) eine Mittheilung an die Aufsichtskommission über die Nothfallstube zu Langenthal von Klagen über die dortige Krankenpflege mit dem Wunsche, es möchte diese Krankenpflege, wenn möglich, den Händen barmherziger Schwestern aus dem Diakonissenhaus zu Basel übertragen werden.

Bern setzt auf die Tagesordnung für die nächste Versammlung die Berathung über Maßnahmen gegen die Mißbräuche bei Begräbnismahlzeiten und bei Kindstaufmählern, wofür Referenten bezeichnet werden. Der Regierungsstatthalter dann regt die Frage an, ob die Verhandlungen der Amtsversammlungen nicht auf das Gebiet der Armenpflege für die Dürftigen zu beschränken seien, wie das Gesetz verlangt, und ob bei der sichtlich abnehmenden Theilnahme zu Förderung eines regern Lebens nicht bloß von zwei zu zwei Jahren, statt jährlich, Sitzungen zu halten sein dürften?

„Die Direktion kann sich mit diesen Ansichten einstweilen nicht befremden, will aber gerne vernehmen, ob dieselben noch anderwärts getheilt werden.“

Burgdorf ermahnt die Notharmen- und Spendkassabehörden, über die ihrer Versorgung unterworfenen Angehörigen eine stets sorgfältige und

spezielle Aufsicht auszuüben, namentlich bezüglich der Kinder = Erziehung. Ferner wird der Wunsch ausgesprochen, die Armendirektion möchte den Amtsversammlungen in Zukunft mehr Verhandlungen allgemeiner Natur der Besprechung unterwerfen, um das Interesse der Versammlung mehr zu wecken.

„Die Direktion will diesem Wunsche nachzukommen suchen, glaubt jedoch, die Anregung zu Besprechung solcher Gegenstände, welche das Armenwesen betreffen, dürfte eben so gut aus der Mitte der Versammlung selbst hervorgehen, statt daß durch Befehle von oben herab diese Besprechung gleichsam erzwungen wird.“

Erlach fordert sämtliche Ortspolizeibehörden zu strengerer Handhabung des Armenpolizeigesetzes gegen Vaganten und Bettler auf. Die Versammlung beschließt, auch die Gemeindebehörden zum Einschreiten zu ermahnen gegen die mancherlei Gelegenheiten zu Abhaltung von Trinkgelagen, namentlich bei Leichenmählern und öffentlichen Steigerungen.

Frutigen stellt an den Regierungsstatthalter das Gesuch, ein energisches Verbot gegen den Straßenbettel zu erlassen und solches in allen Wirthschaften des Amtsbezirks anschlagen zu lassen. Auch gegen den gewöhnlichen Hausbettel soll ein Verbot erlassen und dasselbe streng gehandhabt werden. Die Gemeindebehörden und Polizeibeamten sollen aufgefordert werden, diese Verbote strenger zu handhaben. In den Wirthshäusern sollen verschließbare Büchsen angebracht werden, um milde Gaben zu Armenzwecken zu sammeln.

Interlaken spricht den Gemeindebehörden folgende Wünsche aus :

- 1) die Zahl der bei den Eltern belassenen notharmen Kinder möchte vermindert werden, da auf diese Weise für die so wichtige Erziehung dieser Kinder meist schlecht gesorgt sei ;
- 2) es möchte mehr für die Beaussichtigung der notharmen Verpflegten gesorgt werden ;
- 3) die hie und da sich zeigenden Rechnungsrestanzen der Spendkassen möchten verwendet werden, um arme Kinder Handwerke lernen zu lassen.

Laupen beschließt :

- 1) den Notharmenbehörden den Wunsch auszusprechen, bei den jeweiligen Inspektionen unter Zuziehung eines Lehrers zu konstatiren, daß die notharmen schulpflichtigen Kinder die obligatorischen Lehrmittel besitzen, und
- 2) eine Sektion des Schulaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge zu gründen.

Saanen spricht gegenüber den Gemeinden den Wunsch aus :

- 1) es möchten in Zukunft bedeutend mehr arme Kinder von den Eltern fortgenommen und auf Höfe vertheilt werden, als bisher geschehen

ist, damit sie ordentlich erzogen werden und arbeiten lernen, was in der Regel in armen Haushaltungen nicht der Fall ist;

- 2) die Spendkassen möchten für notharm gewesene Kinder, die früher auf Höfe verlost waren und nach der Admision von den Stats gestrichen werden, sich jedoch in diesem Alter noch nicht selbst durchbringen können, in größerem Maße als bisher Obsorge halten, für dieselben geeignete Dienstbotenplätze aussuchen oder sie zu Handwerksmeistern unterbringen;
- 3) besser Acht zu halten auf einziehende Leute, welche Wohnsitz erwerben wollen und die in der Regel, kaum eingezogen, sogleich unterstützt werden müssen und auf den Notharmenetat kommen. Viele andere Gemeinden haben die Tendenz, ihre Angehörigen, die verarmt sind, noch rechtzeitig durch diese und jene Kunstgriffe ab- und andern Gemeinden zuzuschieben behufs der Unterstützung. Einer solchen Völkerwanderung sei, so weit die Geseze es gestatten, ein Damm entgegenzusetzen.

Schwarzenburg:

- 1) es wird ein Cirkular an die Gemeinden erlassen, durch welches sie eingeladen werden, dahin zu wirken, daß die notharmen Kinder so lange als möglich am gleichen Orte verpflegt werden;
- 2) die schwierigen Armenverhältnisse in Guggisberg, welche das Resultat herbeiführten, daß die Gemeinde in Verpflegung der Armen vom Reglement abgewichen ist, veranlassen die Versammlung, Guggisberg einzuladen, von der Armendirektion die Hebung dieser Schwierigkeiten durch geeignete Maßregeln zu erbitten.
„Die Armendirektion hat für diese Gemeinde eine außerordentliche Armenunterstützung angeordnet, von deren Resultat die weitem Maßnahmen abhängen.“
- 3) Die Spendkommissionen werden dringend ersucht, in der Behandlung der Dürftigen sich von nun an genau an die gesetzlichen Vorschriften zu halten.

Seftigen erläßt ein Cirkular, welches für die Erziehung der armen Kinder folgende Grundsätze aufstellt: Die Vertheilung der Kinder auf Höfe ist im Allgemeinen ganz zweckmäßig und soll als Regel gelten, dagegen sind Ausnahmen unter Umständen erlaubt, ja sogar nothwendig. Sowohl bei der Vertheilung auf Höfe als auch bei der Verköstigung soll auf möglichst humane Weise für die Pfleglinge gesorgt werden. Ganz besonders ist Alles zu vermeiden, was das Ehrgefühl der Kinder verlezt, damit weder gefühllose und verbissene, noch unverschämte und nie zufriedene Leute heranwachsen. Demnach ist nicht sowohl auf den Kostenpunkt und auf Bequemlichkeit als vielmehr darauf Rücksicht zu nehmen, daß die armen Kinder in braven fleißigen Familien Unterkommen finden, wo sie

sich zu physisch und moralisch gesunden Menschen, zu braven nützlichen Bürgern und zu guten Christen entfalten können.

Niedersimmenthal beschließt, es möchte von jeder Gemeinde dem Regierungsstatthalter derjenige Arzt bezeichnet werden, welchem sie die Armenpraxis zu übertragen wünschen, und es möchte der Regierungsstatthalter ersucht werden, den einzelnen Gemeinden jeweilen nach Ablauf eines Jahres ein Verzeichniß aller den Spendkassen zugesprochenen Fußantheile zu übergeben, mit der Bezeichnung, ob bezahlt oder unbezahlt.

Thun ermahnt die Gemeindsabgeordneten zu besserer Handhabung der Armenpolizei, resp. zu Erstellung der noch in mehreren Gemeinden fehlenden Arrestlokalien und zu Anstellung von Polizeidienern zur Verhinderung des zunehmenden Bettels.

Trachselwald beschließt, die Gemeinde Grismyl zu mahnen, die Verpflegung der Notharmen zu verbessern und die schon oft gerügten Uebelstände in dem dortigen Spittel zu beseitigen, und ersucht die Armendirektion, von sich aus das Gleiche zu thun. Ferner werden die Gemeinden angewiesen, die Kranken, welche sie in die Nothfallstube bringen lassen, mit den vorgeschriebenen Armuthszeugnissen zu versehen.

Wangen erteilt den Gemeinden, welche keine Vertreter an die Amtsversammlung gesandt haben, eine Rüge.

C. Anträge der Amtsversammlungen nebst den Antworten der Direktion des Armenwesens an dieselben.

I. In das Gebiet der Gesetzgebung fallend.

1. Notharmenpflege.

Niedersimmenthal beantragt im Interesse einer strengern und genauern Einforderung derselben von Seite der Gemeinden, daß Steuer-Rückerstattungen künftighin zur Hälfte in die Spendkassen und nur zur Hälfte in die Notharmenkassen fließen, und

„Frutigen wünscht Abänderung des § 6 der Verordnung vom „3. Herbstmonat 1860 dahin, daß Rückerstattungen von Steuern, welche „vor dem Inkrafttreten des Armengesetzes verabreicht wurden, den Gemein- „den zu beliebiger Verwendung für Armenzwecke überlassen werden.“

Für den Staat ist es in finanzieller Beziehung gleichgültig, ob diese Steuer-Erstattungen in die eine oder andere Kasse fließen; er verausgabt den Gemeinden nie mehr als den verfassungsmäßigen Beitrag. Werden die Rückerstattungen der Notharmenkasse abgewendet, so geht ein Theil der Hilfsmittel für die Notharmenpflege den Gemeinden verloren, und da der Staat seinen Beitrag gleichwohl nicht erhöht, so wird die Folge einer solchen Maßregel die Herabsetzung des Durchschnittskostenbetrags sein. Die Direktion kann daher eine Abänderung des Armengesetzes in diesem Sinne

nur dann beantragen, wenn sie von der Mehrzahl der Gemeinden gewünscht wird.

„Aarberg wünscht die Errichtung einer zweiten Irrenanstalt oder „eine dem zunehmenden Bedürfniß entsprechende Erweiterung der bereits „bestehenden, und

„Bern, wenn eine Erweiterung der Anstalt Waldau dermal als „unmöglich erscheine, eine Verminderung der Zahl der Plätze für die „höhern Klassen zu Gunsten der untern, resp. Notharmen.“

Die Erweiterung der Anstalt für Geistesfranke oder ihre Trennung in eine Heil- und in eine Pfleganstalt ist, wie wir genügend erfahren haben, ein Bedürfniß geworden. Bei den vielen und mannigfaltigen Ansprüchen an den Staat für Errichtung oder Reform dieser oder jener Anstalt wird es aber schwer halten, in der nächsten Zeit von Staates wegen eine neue Irrenanstalt bauen und unterhalten zu können. Es hat sich auch in unserm Kanton der Sinn zu Vermächtnissen an wohlthätige und milde Stiftungen so oft beurfundet, daß wir die Hoffnung nicht aufgeben, es dürften auch der Irrenanstalt, welche es so sehr nöthig hat, derartige Legate und Geschenke zugewendet werden, und dann dürften auch wir das Beispiel von andern Kantonen nachahmen und zu Erweiterung derselben mildthätige Steuern sammeln. Auf andere Weise wird einstweilen den geäußerten Wünschen nicht wohl entsprochen werden können. Durch das neue Reglement ist nun die Zahl der Plätze so normirt, daß 200 Plätze für ganz Arme, 70 Plätze für weniger Bemittelte und nur 30 Plätze für Vermögliche bestimmt sind.

„Aarberg beantragt, der Staat möchte, in Betracht, daß die Versorgung und Verpflegung der Epileptischen sehr schwierig ist und den „Gemeinden die größten Kosten verursacht, auf geeignete Weise für Unterbringung derselben besorgt sein.“

Es wird anerkannt, daß auch dieser Antrag seine volle Begründung hat; die Direktion sieht aber nicht vor, daß eine Anstalt für Epileptische ehestens gegründet werden kann, weil die disponibeln Gelder vor der Hand für die zweite Verpflegungsanstalt für Gebrechliche verwendet werden müssen. Um aber den Gemeinden zu Hülfe zu kommen, wird die Direktion für notharme Epileptische, deren Verpflegungskosten unverhältnißmäßig hoch ansteigen, nach § 5 des Reglements vom 22. März 1865 jeweilen auf Ansuchen Spenden bewilligen.

„Frutigen wünscht Erweiterung der Entbindungsanstalt.“

Wird auf die im vorjährigen Verwaltungsbericht ertheilte Antwort (Seite 47) verwiesen.

2. Armenpflege der Dürftigen.

„Bern beantragt, es möchten auch für diese Armenpflege die Vermandten beitragspflichtig erklärt werden.“

Dürfte nicht unbillig sein; da jedoch die Armenpflege der Dürftigen auf dem Grundsätze der Freiwilligkeit beruht, so wird von einer derartigen gesetzlichen Verpflichtung bei Beibehaltung unserer Armengesetzgebung wohl abgesehen werden müssen.

3. Armenpolizei.

„Aarberg beantragt, der Staat möchte auf zweckmäßige Reform „der Strafanstalten Bedacht nehmen.“

Die Direktion der Justiz und Polizei beschäftigt sich bereits mit diesem Gegenstande, der Antrag wird ihr aber noch besonders mitgetheilt werden.

„Burgdorf beantragt, es möchte in Fällen, wo Gemeinden in „Paternitätsgeschäften wegen Armuth prozediren müssen, denselben auf ihr „Ansuchen das Armenrecht von Amtes wegen ertheilt werden.“

Dieser Antrag wird ebenfalls der Direktion der Justiz und Polizei mitgetheilt, damit sie denselben gutfindenden Falls der Kommission zur Revision des Civilgesetzes zur Begutachtung zuweisen kann.

4. Verschiedenes.

Revision des Niederlassungsgesetzes. Den Amtsversammlungen wurde der erwähnte Entscheid des Regierungsrathes und Großen Rathes mitgetheilt, mit der Bemerkung, daß zur Zeit eine nochmalige Anregung der Frage überflüssig sein werde. Gleichwohl haben einige Amtsversammlungen sich damit beschäftigt und es werden die dahierigen Anträge hier einfach mitgetheilt, wobei die Direktion erklärt, daß sie die Sache nicht aus dem Auge verloren habe.

„Aarwangen spricht den Wunsch aus, es möchte mit der Revision „des Niederlassungsgesetzes im Sinn und Geist des im letzten Jahr den „Amtsversammlungen vorgelegten Entwurfs vorgegangen werden.“

„Bern spricht den Wunsch aus, die Direktion möchte zu Begründung der Nothwendigkeit der Revision von sämtlichen Gemeinden einberichten lassen:

„1) Die Zahl der unsichern Wohnsitzberechtigungen, als:

„a. die hängigen Wohnsitzstreitigkeiten, und

„b. die Zahl Derjenigen, welche ihre Schriften erhoben haben, „ohne daß Lösungsanzeige eingelangt sei.

„2) Ob von der ärmern Bevölkerung nicht allgemein dringend gewünscht werde, daß ihre Beweglichkeit bezüglich des Wohnsitzes „und Aufenthaltes erleichtert werden möchte.“

„Erlach ersucht, die Anhandnahme der Revision möglichst zu beschleunigen, weil weder das gegenwärtige Gesetz, noch der neue Entwurf „mit dem neuen Bundesverfassungsartikel im Einklang seien, und es sehr „zu wünschen wäre, daß die bernischen Angehörigen bezüglich des Aus-

„weises bei der Niederlassung nicht minder günstig gestellt werden, als die „Angehörigen anderer Kantone.“

„Interlaken wünscht, daß das projektirte und durchberathene neue „Gesetz bald in's Leben gerufen werden möchte.“

„Laupen gibt die Erklärung ab, es sei die Revision des gegen= „wärtigen, besonders für die Aufenthaltler lästigen Gesetzes ein dringendes „Bedürfniß, und es sei der Direktion des Armenwesens der Wunsch aus= „zusprechen, sie möge mit aller Kraft die Durchführung des im letzten „Jahre vorgelegten Gesetzesentwurfes anstreben.“

„Saanen beantragt, die Revision des Gesetzes möchte nicht fallen gelassen, sondern wieder an die Hand genommen werden.“

„Wangen wünscht, ein neues Niederlassungsgesetz möchte eine der „ersten Arbeiten des neuen Großen Rathes sein.“

Revision der Wirthschafts- und Brantweinbrennerei= geseze.

„Erlach stellt den Antrag, es sei bei Revision des Wirthschafts= „gesetzes eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Trinkgelage bei Stei= „gerungen einigermaßen beschränkt werden können.“

„Vern wünscht, es möchte der Brantweinpest, resp. der daraus „erwachsenden Verarmung und Entsittlichung erfolgreicher entgegengewirkt „werden als bis dahin.“

Beide Anträge werden der Direktion des Innern, welche sich mit dieser Sache zu befassen hat, zugewiesen.

II. In das Gebiet der Verwaltung fallend.

1. Notharmenpflege.

a. Auswärtige Armenpflege. Dieses Kapitel veranlaßt jedes Jahr neue Wünsche und Anträge, welche wir vollständig begreifen und worüber wir uns bereits ausgesprochen haben. Eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen wird hier wohl nothwendig werden, wenn wir nicht in das Fahrwasser der alten burgerlichen Armenpflege zurückkehren wollen, indem der Kredit, welcher hiefür bestimmt ist, nicht mehr genügt, wenn die Direktion wegen Verweigerung von Unterstützungen nicht stets den Klagen und Beschwerden der Gemeinden unterworfen sein will.

„Harberg beantragt, der Staat möge der auswärtigen Armen= „pflege größere Aufmerksamkeit schenken, namentlich für rechtzeitige Erneue= „rung der dahierigen Kostgeldverträge sorgen, damit nicht die betreffenden „Armen, wie häufig geschieht, von auswärtigen Behörden abgeschoben „werden.“

Dieser Antrag wird, so weit es möglich ist, Berücksichtigung finden, was schon jetzt geschah. Bei der Menge von einlangenden Gesuchen ist

es unmöglich, jedes sogleich zu erledigen. Die auswärtigen Behörden sind zudem bisweilen mit Ausweisungen gleich bei der Hand; wir haben die Erfahrung gemacht, daß zwei bis drei Tage nach Anzeige des Verarmungsfalles die Ausweisung erfolgte, so daß kaum Zeit zur Untersuchung der Sache blieb.

„Saanen wünscht, die Direktion möchte mehr auswärtige Kranke unterstützen, weil den Gemeinden das ganze Jahr hindurch gerade Kranke und solche Personen zahlreich zugeschoben werden, welche sogleich auf den Stat der Notharmen kommen.“

Solche Spenden an Kranke können nach den §§ 7 und 12 des Reglements vom 22. März 1865 nur auf Anmeldung durch die Armenbehörden bewilligt werden und werden auch bewilligt, wenn die Krankheit konstatirt ist. Es ist begreiflich, daß solche Kranke, welche sich selbst überlassen sind, zunächst in ihre Heimatgemeinde zurückzukehren verlangen, und wenn sie als Notharme versorgt werden müssen, so ist es besser, sie seien auf dem Stat der Heimatgemeinde, wo ihre Verpflegung überwacht werden kann, als auf dem auswärtigen Stat, zumal die Gelder für beide Verpflegungen aus dem gleichen verfassungsmäßigen Reformkredit für den alten Kanton geschöpft werden.

„Saanen wünscht, die Gesuche möchten etwas schneller beantwortet werden, weil durch Aufstehenlassen den Grenzgemeinden der meiste Schaden erwächst.“

Es ist bereits angedeutet worden, daß bei der Masse von Geschäften die Antworten nicht mit der erwünschten Schnelligkeit besorgt werden können. Die Direktion hat zudem sich mit andern eben so wichtigen Geschäften zu befassen als mit der auswärtigen Armenpflege und kann diese Zeit nicht dieser allein opfern.

„Saanen bedauert, daß die Armandirektion eine Spendkommission anhalten wolle, für auswärtige Personen Lehrgelder zu bezahlen, und als man sich dessen geweigert, nun Stipendien an Hierwohnende nicht verabsolgen wolle.“

Es ist unrichtig, daß die Direktion sich deshalb geweigert hat, Handwerkstipendien an Wohnsitzberechtigte von Saanen zu verabsolgen, weil die dortige Spendkasse für eine auswärts wohnende Bürgerin von Saanen einen Beitrag an das Lehrgeld verweigerte. Die Direktion hat kein einziges Gesuch von Saanen um Handwerkstipendien unberücksichtigt gelassen, sondern sogar ausnahmsweise Gesuche berücksichtigt, welche zu spät einlangten. Die Gemeinde Saanen hat seit Jahren bedeutende Summen aus dem jährlich bloß Fr. 5000 betragenden Handwerkstipendienkredit bezogen, und es steht ihr gar nicht an, sich zu beklagen. Die Amtskommission muß über den Gegenstand irrig berichtet worden sein, sonst würde sie ein Bedauern nicht ausgesprochen haben, das wir als völlig ungegründet von der Hand weisen müssen. Saanen ist die einzige Gemeinde,

welche unsere Zumuthungen für eine kleine Unterstützung von auswärts wohnenden Bürgern zur Berufserlernung zurückgewiesen hat, was um so weniger hätte vorkommen sollen, weil diese Gemeinde den Staatsbeitrag für Auswärtige am meisten beansprucht.

„Signau brachte den Umstand in Erörterung, daß von Seite „wenigstens einer Gemeinde in mehrerm oder minderm Maße Unterstützungen an auswärts wohnende Dürftige, besonders an solche im neuen Kantonstheil verabreicht, dadurch den Etat der Dürftigen vermehrt und die Ausgaben der betreffenden Spendkasse zu bedeutender Höhe gesteigert werden. Bei diesem Anlasse stellte sich heraus, in welcher peinlichen Verlegenheit sich die Spendkassabehörden gegenüber solchen Steuerbegehren auswärts wohnender Bürger, die von der Direktion des Armenwesens aus Grund mangelnder Hülfsmittel abgewiesen werden, befinden. Es ist klar, daß durch konsequenten Abschlag von Seite der Spendkasse in zahlreichen Fällen die verarmten Familien genöthigt sind, ihren bisherigen Erwerbskreis zu verlassen und in die Burgergemeinde zu ziehen, die sie vielleicht nie gesehen, deren Sprache sie nicht verstehen, mit deren Arbeitsverhältnissen sie vollständig unbekannt sind; anderseits wurde nachdrücklich betont, daß das Steuern außer der Gemeinde dem Sinne der gegenwärtigen Armengesetzgebung zuwider und schon prinzipshalber diesen Reminiscenzen der frühern burgerlichen Armenverwaltung, die mit so vielen Mißbräuchen und Unbequemlichkeiten verbunden war, gründlich zu entsagen sei. Am Ende sei es besser, trotz aller großen Uebelstände, die Steuerbegehrenden in die Gemeinde ziehen zu lassen, damit man sie wenigstens beaufsichtigen könne. Diese mißliche Alternative rief neuerdings das Gefühl wach, wie sehr man es zu beklagen habe, daß die Direktion so oft in der Unmöglichkeit sei, notorisch Dürftigen, die außer dem alten Kantonstheil wohnen, entsprechende Hülfe zu gewähren.“

Die Direktion kann diesen Ansichten der Amtsversammlung von Signau vollkommen beipflichten.

„Niedersimmenthal stellt das Gesuch, die Direktion möchte künftighin die auswärtigen Armen nach den Bestimmungen des Gesetzes unterstützen.“

Dieses ist bisdahin geschehen und wird auch in Zukunft erfolgen. Rücktransporte in die Gemeinden können aber nicht immer vermieden werden und sind oft im Interesse einer guten Armenpflege wünschbar.

b. Heirathen von Besteuernten.

„Ichun beantragt, Eheverlöbniße von Angehörigen des alten Kantonstheils seien auch in der Wohnsitzgemeinde des Bräutigams zu verkünden und zu Verkünddispensationen sei auch die Empfehlung der Wohnsitzgemeinde des Bräutigams erforderlich.“

Es mag vorkommen, daß die Armenbehörde, welche Steuern rückzufordern hat, von der einzugehenden Eke nicht immer rechtzeitige Kenntniß erhält, und es mögen diese vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet sein, dem Uebelstande abzuhelpfen; deßhalb werden die beiden Anträge der Justiz- und Polizeidirektion zur Berücksichtigung empfohlen. Die Direktion hatte auf eine Anregung des Armenvereins von Bern bei dem Regierungsrathe bereits ähnliche Anträge gestellt, sie wurden aber auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion vom Regierungsrathe einstweilen zurückgewiesen, weil die Klagen nicht allgemein seien, sondern nur vereinzelt auftreten.

c. Inspektion über die Verpflegung der Notharmen.

„Konolfingen beantragt, dieselben möchten möglichst oft, jedoch „nicht regelmäßig stattfinden.“

„Seftigen wünscht eine besondere Beaufsichtigung der Armen, „welche außerhalb ihrer Gemeinde und außerhalb des Inspektoratskreises „versorgt werden.“

Diesen beiden Anträgen wird möglichst Rechnung getragen werden.

d. Bezug der Burgergutsbeiträge.

„Bern beantragt, die Notharmenbehörden möchten vom Bezug dieser „Beiträge von andern Gemeinden enthoben und diese Aufgabe von der „Direktion übernommen werden.“

Diesem Antrage kann die Direktion nicht entsprechen, weil dadurch die Verwaltung nur verwickelter würde, indem die Gelder nach ihrem Eingange doch wieder an die betreffenden Notharmenbehörden versandt werden müßten.

e. Liegenschaftsmehrerlös.

„Niedersimmenthal wünscht, daß bei Veräußerung von Liegen- „schaften ein allfälliger Mehrerlös nicht zum gesetzlichen Kapitalbestande „des Armenguts geschlagen, sondern entweder zur Abtragung des Defizits „verwendet oder zum Armengut (Reservefond) geschrieben werde.“

Derartige Begehren sind mehrere eingelangt, vom Regierungsrath aber abgewiesen worden, weil man fand, der Werth der Liegenschaft bilde einen Theil des Kapitalvermögens und dürfe als solcher nicht verbraucht werden.

2. Armenpflege der Dürftigen.

„Frutigen wünscht eine Verordnung, durch welche die Führer der „Wohnsitzregister verpflichtet werden, den Sitzungen der Spendauschüsse „beizumohnen.“

Diesem Wunsche kann am besten entsprochen werden, wenn die Gemeinden den betreffenden Beamten in den Spendauschuß wählen.

„Seftigen wünscht eine spätere Zusammenberufung der Amtsversammlungen, damit bei ihrem Zusammentritt die Rechnungen passirt sind und die Berichte ganz sachgetreu und genau abgefaßt werden können.“

Um den Staatsverwaltungsbericht rechtzeitig vor den Großen Rath bringen zu können, muß die Direktion an den Fristen festhalten, welche in der Verordnung vom 20. Februar 1860 vorgesehen sind, wonach die Rechnungen drei Monate nach Jahreschluß in den Händen des Regierungsstatthalters sich befinden sollen. Bei gutem Willen der Gemeindebeamten läßt sich dieses schon zu Stande bringen und die Amtsversammlungen werden gewöhnlich nicht vor April einberufen.

„Wangen wünscht, daß die Spend- und Krankenkassen allfällige Kapitalanlagen von sich aus besorgen möchten, statt das Geld dem Armen-„gutsverwalter zur Verwaltung zu übergeben.“

Die Direktion kann gegenwärtig eine Aenderung des Rechnungsformulars, welche durch diesen Wunsch bezweckt wird, bei dem Regierungsrathe nicht beantragen; die Gemeinden sind jetzt in dasselbe eingeweiht und bis dahin sind fast keine Klagen dagegen eingelangt.

3. Armenpolizei.

„Arwangen beklagt sich über die geringe Unterstützung, welche den Armenbehörden von den Richterämtern zu Theil wird, wobei aber zu bemerken ist, daß die angeführten Fälle verschiedenen Richterämtern zur Last fallen. Die Versammlung findet die Klagen über Lage Straf-„rechtspflege begründet und beschließt, die Direktion auf diesen großen „Uebelstand aufmerksam zu machen und sie zu bitten, auf dessen Beseitigung hinzuwirken, damit der Behörde die Erfüllung ihrer Pflichten nicht von einer Seite her erschwert werde, welche zu ihrer Unterstützung vor „Allem aus berufen ist.“

„Bern beantragt, es möchten die Gerichtsbehörden in Fällen, wo gegen bereits wegen bösslicher Verlassung ihrer Kinder verurtheilte Eltern „erneuerte Anzeige erfolgen müsse, die Beklagten in Präventivhaft behalten, „bis ein Urtheil vollzogen werden kann.“

Die Direktion kann in die Verfügungen der Gerichtsbehörden nicht eingreifen, sie ersucht aber die betreffenden Armenbehörden, jeweilen die Fälle zu bezeichnen, in welchen speziell geklagt wird, damit bei der Anklagekammer die erforderlichen Reklamationen erhoben werden können.

4. Verschiedenes.

„Erlach beantragt, sämtliche Eisenbahn-Gesellschaften möchten er-„sucht werden, auf gemeindrätliche Empfehlung hin Eisenbahnbillete zu „halben Preisen an Arme, welche sich in Heilanstalten begeben und von „solchen zurückkommen, zu verabsolgen. Die Staatsbahn möchte an der-„artige Personen Gratisbillete verabsolgen.“

Die Eisenbahngesellschaften sind mit solchen Gesuchen wiederholt begrüßt worden. Die westschweizerischen Bahnen haben die Gesuche rundweg abgewiesen; die Centralbahn will Billete zu halben Preisen nur auf Empfehlung der Armendirektion selbst ertheilen. Deshalb mögen sich die Armenbehörden vorkommenden Falls jeweilen an diese oder den Regierungstatthalter wenden. Die Zumuthung für vollständige Gratisbillete an die Staatsbahn ist stark, so lange diese Bahn noch mit Defiziten zu kämpfen hat. Für Arme ertheilt auch diese Bahn Billete zu halben Preisen.

„Erlach beantragt, die obere Behörde möchte von ihrem Vorhaben „nicht absteigen, mit den übrigen Kantonen ein Konkordat über die gegenseitige Verpflegung der Angehörigen, sei es mit oder ohne Verrechnung, abzuschließen.“

Das Bestreben zum Abschluß eines Konkordats über gegenseitige unentgeltliche Verpflegung Armer ist gescheitert; das vorgeschlagene Konkordat über Kostenvergütung für solche Verpflegungen beruht auf dem Grundsatz der Bezahlung der Verpflegungskosten durch die Heimathgemeinde, welchem der Kanton Bern mit Rücksicht auf seine Armenpflege nicht beitreten kann.

„Fraubrunnen beschließt, es möchte bei kompetenter Behörde mit „Nachdruck dahin gewirkt werden, daß die Ertheilung von Gewerbspatenten „an fremde vagirende Spielleute und dgl. möglichst beschränkt werde, da „diese Bewilligungen oder Patente auf verschiedene Weise mißbraucht und „das Publikum durch solches Gefindel fühlbar belästigt werde.“

Dieser Antrag ist der Direktion der Justiz und Polizei zur Berücksichtigung empfohlen worden. Die Gemeindebehörden werden überdies auf den § 55 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 verwiesen, wonach sie solchen umherziehenden Musikanten, selbst wenn sie ein Patent der Centralpolizei besitzen, die Ortsbewilligung verweigern können.

IV. Bürgerliche Armenpflege im alten Kanton und im Jura.

In 40 Gemeinden des alten Kantons theils bestehen neben den örtlichen noch rein bürgerliche Armenpflegen für innerhalb und außerhalb der Gemeinde wohnende Bürger. Ueber die dahierigen Armenverwaltungen gibt Tabelle VIII Auskunft.

Im Jura bestehen die gleichen Armenanstalten welche im letztjährigen Berichte aufgezählt wurden, dazu kommt noch in Neuenstadt der von einem Engländer gegründete „Spital Montagu“ ein Asyl für in der Gemeinde wohnende Greise.

Ueber die von den Bürgergemeinden des Jura geleisteten freiwilligen Unterstützungen kann keine Zusammenstellung gemacht werden, weil die Berichte nicht eingelangt sind und einige Gemeinden in der Rechnungslegung sich säumig zeigen.

V. Besondere direkte Unterstützungen.

1. Spenden an Gebrechliche.

Im Budget ist nach dem Gesetze von 1848 jährlich ein Kredit von Fr. 46000 für Spenden ausgesetzt; durch Beschluß des Großen Rathes wurden aber von demselben für dieses Jahr Fr. 10400 weggenommen als Beitrag an die Kosten des Wiederaufbaues der Anstalt Landorf. Ausgegeben wurde:

An fixen Spenden an Gebrechliche, welche größtentheils in Anstalten untergebracht sind, theils aber bei Privaten verpflegt werden für im Ganzen 426 Personen Fr. 17,972. 17
 Temporäre Spenden an Kranke, im Ganzen an 795 Personen „ 12,588. 49

In diesen temporären Spenden sind diejenigen an auswärtige Kantonsangehörige begriffen. Die inwärtigen betreffen meistens Steuern an arme Kranke für Kuren in Heilbädern, für Verpflegung in Privatfrankenanstalten und für Verpflegung von unbemittelten Ausländern, mit deren Staaten Bern ein Konkordat über gegenseitige unentgeltliche Krankenverpflegung abgeschlossen hat (Baden, Baiern, Belgien, Italien, Oesterreich, Preußen.)

Infolge Rathschlusses wurde ferner verabsolgt:

Dem Grimselhospiiz Fr. 500.
 Den Brandbeschädigten von Burgdorf „ 2000.
 „ „ „ Villeret „ 1000.
 „ „ „ Travers „ 3000.
 wovon ein Theil aus dem Rathskredite.

2. Handwerfstipendien.

An solchen wurden für 42 Lehrlinge Fr. 2967. 50 verabsolgt und zwar für folgende Handwerke:

Schuhmacher 8	Sattler 1
Schreiner 8	Schlosser 1
Schneider 4	Steinhauer 1
Spengler 2	Wagner 1
Uhrmacher 2	Weber 1
Bäcker 1	Schneiderinnen 6
Gärtner 1	Glätterin 1
Rüfer 1	Modiste 1
Kupferschmied 1	Nätherin 1

3. Kostgeldbeiträge an Pfründer im äußern Krankenhaus.

An solchen wurde für 36 arme Personen, welche wegen unheilbaren Krankheiten dort verpflegt wurden, die Hälfte des bisherigen Kostgeldes bezahlt, Fr. 2334. 70. Die andere Hälfte des jährlich Fr. 220 betragenden Kostgeldes bestreitet die betreffende Armenbehörde.

VI. Armenanstalten.

1. Staatserziehungsanstalten.

a. die Knabenerziehungsanstalt Marwangen ist von 47 auf 54 Zöglinge gebracht worden. 13 traten frisch ein, und 6 wurden entlassen, wovon 4 infolge Admision, 1 wegen Körper- und Geisteschwäche und 1 auf das Verlangen seiner Waisenbehörde dem Vormunde zu anderweitiger Erziehung zurückgegeben. Die 4 auf Ostern confirmirten wurden auf Kosten des Anstaltsfonds zur Berufserlernung in die Lehre gegeben und zwar für folgende Handwerke: Gipser, Sattler, Schneider und Schuhmacher. Ueber ihr Verhalten sind die Berichte günstig. Auch über früher ausgetretene Zöglinge lauten die Nachrichten gut.

Die Vorsteherstelle wurde in der Person des Johann Blumenstein von Niederbipp, und die beiden Hülfslehrerstellen durch Christian Schwarz von St. Stephan und Gottfried Senn von Zimmerwald neu besetzt. Diese Wahlen können als glückliche bezeichnet werden.

Im Unterricht hat die Anstalt es weiter gebracht, als früher. Die Haus- und Feldarbeiten werden mit Hülfe eines Knechtes durch die Zöglinge unter Anleitung und Mitwirkung der Hausältern und der Lehrer besorgt. Der Gesundheitszustand war befriedigend.

b. Die Mädchenerziehungsanstalt Mueggisberg stieg von 46 auf 52 Zöglinge. Neu eingetreten sind 13 und 7 verließen infolge der Admision die Anstalt. Zwei davon lernen den Beruf als Schneiderinnen. Ein drittes die Uhrmacherei. Drei wurden als Mägde placirt und eines mit Einwilligung der Armenbehörde der Mutter zurückgegeben. Von der Mehrzahl der Austretenden sind gute Nachrichten eingelangt. Nebst dem Schulunterrichte, welcher von dem Hausvater und zwei Lehrerinnen erteilt wird und befriedigend ist, sind weibliche Handarbeiten und Besorgung der Hausgeschäfte die wichtigste Beschäftigung.

c. Die Schnell'sche Mädchenerziehungsanstalt Victoria in Kleinwahren ist von 52 Zöglingen auf 61 gestiegen und besteht aus 6 Familienfreisen, wovon eine Familie aus dem protestantischen Jura, französisch. Infolge dessen wurde für die sechste Familie Julie Bovay aus dem Canton Waadt als Lehrerin neu angestellt und am Platz einer austretenden Lehrerin Magdalena Reber, Maria Bürki gewählt. Die Zöglinge bilden 3 Schulklassen. Der Stand der Schule ist derjenige einer guten Mädchens-Primarschule. Wie früher, so bearbeiteten auch in diesem Jahre die Zöglinge mit den Lehrerinnen und dem Vorsteher unter Beihülfe zweier Knechte das Gut. Kartoffeln und Gemüse aller Art wurden hinreichend gepflanzt, Getreide ungefähr für den halben Jahresbedarf. Im Laufe des Sommers wurde industrielle Beschäftigung eingeführt und neben dem großen Bedarf für die Anstalt auch Weisnähereien außer dem Haus besorgt. Größer und wichtiger als die pekuniären sind hierbei die erzieherischen Vortheile

für die Mädchen, weil dieselben dadurch für das praktische Leben sehr viel gewinnen. Die Mannigfaltigkeit der Arbeit macht sie einsichtig und gewandt und das Bewußtsein eingegangener Verpflichtungen ist ein Sporn zu Genauigkeit und beharrlichem Fleiß, indem die Arbeit zur rechten Zeit und zur Befriedigung des Bestellers abgeliefert werden muß.

2. Privaterziehungsanstalten.

a. Die Knabenanstalt in der Grube bezieht keinen Staatsbeitrag, steht aber als selbstständige Korporation unter staatlicher Aufsicht. Sie hat im Jahr 1865 das vierzigste Jahr ihres Bestehens zurückgelegt und während dieses Zeitraums 218 arme verlassene und vernachlässigte, zum Theil auch schon verdorbene Knaben aufgenommen. Von diesen mußten 27 nach kürzerem oder längerem Aufenthalt aus irgend einem erheblichen Grunde entlassen werden. Einer ist in der Anstalt gestorben, 30 befinden sich noch in derselben. Demnach sind während den 40 Jahren 160 Zöglinge nach vollendeter Anstaltserziehung und erhaltener Konfirmation ausgetreten. Bei 70 darf der Erfolg als günstig, bei 60 nur als mittelmäßig betrachtet werden, meistens wegen Mangel an geistiger Begabung. Bei 20 wandeln auf unsichern und zweifelhaften Wegen und 9 sind vor der Menschen Augen entschieden mißrathen. Ueber 90 haben sich verschiedenen Handwerken zugewandt, über 40 sind Landwirthe, Messer und verschiedener Art Bedienstete geworden. Zur Industrie und höhern Berufsart gelangten 4 und 5 sind Kanzlisten. Dem Lehramte widmeten sich 16. Einer steht als Hausvater einem Lehrerseminar vor; ein anderer ist in München zur Ausbildung seines vorzüglichen künstlerischen Talents. Der Unterricht in der Anstalt wird durch den Vorsteher und einen Hülfslehrer erteilt und befriedigt in jeder Beziehung. Das Anstaltsvermögen beträgt Fr. 25,557. 53 Rp.

b. Die Knabenanstalt für den Amtsbezirk Konolfingen in Oberguggistein hat die Zahl der Zöglinge von 26 auf 35 vermehrt. Der Staat hat in derselben 6 Stellen besetzt. Infolge dieser Vermehrung wurde ein Hülfslehrer angestellt und es ist auf den Unterricht mehr verwendet worden als früher, so daß sich diese Anstalt mit den übrigen Armen-erziehungsanstalten messen darf. Die Arbeit steht im richtigen Verhältniß zum Unterrichte. Der Staatsbeitrag ist Fr. 2501. 87 Rp. Das Anstaltsvermögen Fr. 20,450. 84 Rp.

c. Die Knabenanstalt für den Amtsbezirk Trachselwald in Trachselwald zählt wie im Vorjahre 49 Zöglinge. Es traten 8 aus, wovon 7 Handwerke lernen und einer Bediensteter ist. In gleicher Zahl wurden neue aufgenommen. Der Staat hat 3 Stellen besetzt. Der Unterricht wird von dem Vorsteher und zwei Hülfslehrern erteilt und ist derjenige einer guten Primarschule.

Ein im Drucke erschienener Bericht über diese seit 30 Jahren bestehende Anstalt gibt über ihr Wirken nähere Auskunft, und es verdient die Leitung der Anstalt volles Lob. Der Staatsbeitrag ist Fr. 3916. 25.

d. Für die Knabenanstalt des Amtsbezirks Wangen im Schachenhof wurden Fr. 2537. 50 ausgegeben. Diese Anstalt zählte 34 Böglinge, und es leistete der Vorsteher in Bezug auf Erziehung und Unterricht das Mögliche, mehr als man ihm bei einer so großen Anstalt ohne Hilfslehrer zumuthen durfte. Mit tiefem Bedauern vernahm man das schreckliche Unglück, welches am 25. November die Anstalt betroffen hat und ihre momentane Aufhebung zur Folge hatte. Ein ruchloser Bögling legte Feuer ein, welches die Anstaltgebäude größtentheils einäscherte. Die vom Staate placirten Knaben wurden in die Anstalt von Narwangen gebracht.

e. Die Mädchenanstalt St. Vincent de Paul in Saignelégier für den Amtsbezirk Freibergen wurde im Mai eröffnet und zählt neben den 10 von der Victoria Stiftung placirten Mädchen aus dem katholischen Jura noch 13 Böglinge. Der Unterricht wird durch zwei Lehrschwestern erteilt. Der Staatsbeitrag war Fr. 549. 80.

f. Für die Mädchenanstalt im Steinhölzli, welche nun 27 Böglinge zählt, wurden Fr. 1935 ausgegeben. Der Unterricht wird vom Vorsteher und einer Lehrerin erteilt und ist derjenige einer guten Primarschule. Das Vermögen der Anstalt beträgt Fr. 25000. Der Staat hat drei Stellen besetzt.

g. Die Anstalt in Courtelary zählt 35 Knaben und 14 Mädchen, 10 mehr als im Vorjahre, von welchen zwei durch den Staat besetzt wurden. Der Staatsbeitrag war Fr. 3552. 50 Rp. Der Unterricht wird vom Vorsteher und zwei Lehrerinnen erteilt. Daneben wird Landwirthschaft getrieben.

h. Für die Anstalt in Pruntrut mit 46 Knaben und 40 Mädchen wurden vom Staate Fr. 2000 ausgegeben. Sie ist für den dortigen Bezirk.

3. Rettungsanstalten.

Die Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben zu Landorf hat ziemlich stürmische Tage durchlebt, eine Zeit des Unglücks, des Kammers, der Sorgen, der Mühe und der Unruhe, wie sie seit Gründung der Anstalt in dem Maße nicht vorgekommen ist. Nachdem zum Zwecke der Erweiterung und Vergrößerung der Anstalt die nach Umständen erlaubten Einrichtungen getroffen worden, nachdem ein speziell zu diesem Zwecke angekauft Gebäude zur Aufnahme von Knaben eingerichtet, auch das, von Anfang an unzweckmäßig aufgeführte Oekonomiegebäude vergrößert worden war und eine Zeit des Einrichtens und Bauens hinter uns lag, wurde infolge der Nachlässigkeit eines Bögling im Jenner das Ackerligngebäude, welches die Schlafstätten der Knaben in sich faßte, eingeäschert und es mußten die Böglinge bis nach vollständigem Umbau des Hauptgebäudes fast das ganze Jahr durch provisorisch untergebracht werden. Das Hauptgebäude ist nun durch einen zweckmäßigen Anbau vergrößert und besser ein-

gerichtet worden. Zu diesem Mißgeschick gesellte sich noch die Mißernte im Futterertrag, die Verheerung der Felder durch Engerlinge, und Unfälle im Viehstande. Es mußte mit bedeutenden Nachkrediten der Anstalt zu Hülfe gekommen werden. Ein Knabe, dessen Gesundheit wegen seiner fleischlichen Vergehen schon bei seinem Eintritte in die Anstalt untergraben war, starb an der Schwindsucht. Sechs Zöglinge wurden confirmirt, zwei lernen Handwerke, drei sind Knechte, einer dient in einer Wirthschaft. Die Nachrichten überalle sind ziemlich günstig. Neun traten frisch ein, so daß die Zahl der Zöglinge von 40 auf 42 gestiegen ist. Ein durch und durch pflichttreuer Hilfslehrer, Adolf Christ von Chur, hat die Anstalt verlassen und wurde durch einen jungen Mann, Gottlieb Wymann von Sumiswald, ersetzt, welcher in Baselland das Lehrerpapent erhalten hat und mit ausgezeichnetem Geschick und musterhafter Treue in seiner Aufgabe wirkt. Der Vorsteher und seine Frau erfüllen mit vielem erzieherischen Geschick die äußerst schwere Aufgabe, diese unmordentlichen und oft völlig verwahrlosten Knaben zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu bilden.

4. Verpflegungsanstalten.

Die Bärn bei Langnau zählte auf 1. Jenner 235 Pfleglinge; es traten neu ein 36 und im Laufe des Jahres starben 17 und 6 traten aus, so daß auf Ende Jahres 248 Pfleglinge in der Anstalt blieben: 146 männliche und 102 weibliche. Davon sind 14 blinde, 15 stets bettlägerige, 11, welche beim Essen und Ankleiden der Hülfe bedürfen, 86, die weder zu häuslichen noch landwirtschaftlichen Verrichtungen gebraucht werden können. Unter allen diesen Klassen sind 72 Taubstumme, und einige mehr oder weniger Geistesverwirrte. 57 Pfleglinge wurden in 100 Malen bestraft, hauptsächlich wegen Entweichung oder Versuchen dazu, wegen Unzuchtversuchen, Trunkenheit oder Widerseßlichkeit zur Arbeit. Der Vorsteher, welcher bloß provisorisch angestellt war, Christian Baumgartner, wurde vom Regierungsrathe wieder gewählt. Er leitet die Anstalt mit der nöthigen Umsicht und Dekonomie. Die Kosten betragen:

Per Pflegling:

		per Tag.	per Jahr.
1. Verwaltung . . .	Fr. 6,147. 62	Rp. 07	Fr. 24. 78
2. Nahrung . . .	" 33,762. 42	" 37	" 136. 14
3. Verpflegung . . .	" 12,327. 33	" 14	" 49. 70
	<u>Fr. 52,237. 37</u>	<u>Rp. 58</u>	<u>Fr. 210. 62</u>

Die Einnahmen:

1. Arbeiten . . .	Fr. 2,134. 80	Rp. 02	Fr. 8. 60
2. Landwirthschaft . .	" 8,688. 58	" 10	" 35. 03
3. Kostgelder . . .	" 15,796. —	" 18	" 63. 69
	<u>Fr. 26,619. 38</u>	<u>Rp. 30</u>	<u>Fr. 107. 32</u>

Es bleibt Staatsbeitrag Fr. 25,617. 99 Rp. 28 Fr. 103. 30

VII. Unterstützung auswärtiger Hilfsgesellschaften.

In solchen wurden geleistet:

Der Schweiz. Hilfsgesellschaft in Amsterdam	Fr.	80
" Konjular-Armenkasse in Marseille	"	100
" Schweiz. Hilfsgesellschaft in Genua	"	80
" " " " Turin	"	75
" " " " Brüssel	"	50
" " " " Lissabon	"	50
" " " " Neapel	"	100
" " " " Wien	"	80
" " " " New-York	"	250
" " " " Philadelphia	"	100
Dem Spital in Chaug-de-Fonds	"	200
" " " Locle	"	150
" " " Merlach bei Murten	"	100
" Gotthard-Hospiz	"	200

Diese Gesellschaften verpflegten arme Berner oder leisteten ihnen Hilfe.

VIII. Sammlung von Liebessteuern bei größern Unglücksfällen.

Das Berichtjahr hat weniger derartige Unglücksfälle aufzuzählen, als das Vorjahr. Der geschätzte Wasserschaden, hauptsächlich in Dittingen, Amtsbezirks Laufen, im Oberhasle und im Heimberg beträgt Fr. 55,952. 96 und der Hagelschaden in Guggisberg und Rüschegg Fr. 17,604.

Die gesammelten Bettagssteuern steigen auf Fr. 10,836. 70. Die Kommission hat die Vertheilung noch nicht vorgenommen.

Zu diesem Bericht Tabellen I bis VIII.

Juli 1866.

Der Direktor des Armenwesens:

Hartmann.
